

Geschäftszeichen:
20 0 580/08

①

Landgericht Köln
Urteil
Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

Frau Corinna Amelung, Eichen 44a, 51481 Araith

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Koch Winckler Dierbaum & Partner,
Nassstraße 3, 53111 Bonn

gegen

Herrn Ernst Behrendt, Bertoldstraße 15, 51065 Köln

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Gühald & Wrangel, 41460 Neuss

hat das Landgericht Köln, Zivilkammer 20, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Volmer, die Richter am Landgericht Lauber und den Richter Heidemann auf die mündliche Verhandlung vom 20.12.2008 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 7.950€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 07.12.2008 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zahlung einer Geldforderung aufgrund der Verfügung über ein Kfz.

Die Klägerin schloß mit Herrn Michael Memmenmann einen Kaufvertrag über den Personenkraftwagen Nissan Mora GL, Fahrzeugnummer 3N1000K10U040187, am 30. 01. 2008. Dieses Fahrzeug veräußerte die Klägerin am 28. 07. 2008 an Herrn Müller, der sich als Herr Friedsam ausgab. Sie übergab ihm Schlüssel und Fahrzeugpapiere. Sie einigten sich auf einen Kaufpreis von 9.500€, der mittels Schecks bezahlt werden sollte.

Später an diesem Tag erschien Herr Müller bei dem Beklagten und verkaufte diesem das Auto. Da Herr Müller nicht als Halter eingetragen war, kaufte er das Auto erst, nachdem sich eine Frau, die sich als die Klägerin ausgab, das Auto zum Kauf anbot. Der Kaufpreis betrug 5.800€.

Am 03. 08. 2008 veräußerte der Beklagte das Kfz zu einem Preis von 7.950€ an Frau Simone Preyer.

... der nicht eingelöst wurde.

*Der Beklagte betreibt einen Handel mit Gebrauchtwagen und Neuwagen.

Schildern Sie den Ablauf genauer: Der Beklagte verlangte von Müller zunächst einen Nachweis über die Berechtigung, dann erschien auf Veranlassung von Herrn Müller die unbekannte Frau, von dieser kaufte der Beklagte, ohne sich Ausweispapier von ihr zeigen zu lassen.

Die Klägerin behauptet, dass er mittels Erklärung durch Herrn Rechtsanwalt Albrecht seine gesamten Ansprüche gegenüber Herrn Müller in Bezug auf die Veräußerung des Kfz abgegebene Erklärung angefochten habe.

Richtig, dass Sie das als streitig darstellen.

⑤

Außerdem hat die Klägerin behauptet, dass der Preis des Kfz laut sogenannter Schwache Liste 8.250 € betrage.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 7.950 € nebst 8 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenfällig abzuweisen. Vorsorglich wird beantragt, eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung ohne Rücksicht auf die Sicherheitsleistung der Klägerin abzuwenden zu dürfen.

gut, dass Sie den Vollstreckungsschutzantrag erwähnen.

Der Beklagte meint, dass das Fahrzeug der Klägerin nicht abhandelt bekommen sei, weil sie den unmittelbaren Besitz freiwillig herausgegeben habe.

Der Beklagte meint weiterhin, dass er nicht verpflichtet gewesen sei, sich die Fahrzeugpapiere der vermeintlichen Halterin vorzeigen zu lassen.

Sie müssen das Datum der Zustellung der Klage erwähnen, weil das für den Zinsbeginn wichtig ist.

Termin zur Güterverhandlung mit anschließender mündlicher Verhandlung war anberaumt auf den 20.12.2008.

Entscheidungsgründe

(4)

Die Klage ist zulässig (dazu I.) und überwiegend begründet (dazu II.). Der Vollstreckungsschutzantrag des Beklagten hat keinen Erfolg (dazu III.).

I.

Das Landgericht Köln ist gem. §§ 12, 13 ZPO örtlich und gem. § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 I AVG sachlich zuständig.

II.

Die Klage ist überwiegend begründet.

~~Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von~~
~~7.~~

Der Klägerin steht ein Herausgabeanspruch bezogen auf 7.950 € gegen den Beklagten aus § 816 I 1 BGB zu.

~~1. Der Beklagte hat über das oben genannte Kfz verfügt. Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf die Veränderung, Übertragung oder Aufhebung eines bestehenden Rechts gerichtet ist.~~

1. Der Beklagte ist Nichtberechtigter im Sinne des § 816 I 1 BGB. Nichtberechtigter ist, wer weder als Inhaber eines Rechts noch auf Grund einer Ermächtigung zur Verfügung über das Recht befugt ist. Diese Voraussetzung liegt hier vor.
Der Beklagte war weder Eigentümer des oben genau beschriebenen Gegenstandes Kfz, noch war er zur Verfügung auf Grund einer Ermächtigung berechtigt.

Ursprünglicher Eigentümer des Kfz war Herr
Lennemann. Diesen von der Klägerin
vorgebrachten Vortrag bestreitet der Beklagte
nicht.

Herr Lennemann hat das Auto gem. § 385 I BGB
wirksam an die Klägerin übereignet. Dies ergibt
sich auch insoweit aus dem unstreitigen Klagever-
trag. Die Klage

Die Klägerin hat das Eigentum nicht wirksam
auf Herrn Müller übertragen. ~~Im Übergang~~ sie ihm
das Auto am 28.07.2008, aber die Einigungserklärung
führt sie mit Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Albrecht
vom 14.08.2008 wirksam an.

Die Einigungserklärung ist gem. § 142 I BGB ex
tunc nichtig.

Der Klägerin stand ein Anfechtungsgrund nach § 123 I
BGB zu. Herr Müller gab sich als Herr Friedsam
aus. Das ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts
zum einen aus dem unstreitigen Klagevertrag und
zum anderen aus dem vorgelegten Kaufvertrag vom
28.07.2008. Dort wird ein Herr-Werner Friedsam
als Käufer des Kfz angegeben. Herr Müller hatte
jedoch mittels eines gefälschten Passes vorgetauscht,
dass er Herr Friedsam sei.

Zur Bezahlung des Kaufpreises übergab er einen
gefälschten Scheck, welcher nicht eingelöst werden
konnte. Die Fälschung des Schecks und der damit
nach § 263 I StGB verursachte Betrag ergibt
sich aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft.
Kotr zum Az. 81 Js 387/2008. Diese lagen der
Kammer in der mündlichen Verhandlung vor und waren
auch Gegenstand.

5

So ein Satz ist eigentlich
überflüssig. Dass er es nicht
bestritten hat, sieht man ja
schon daran, dass Sie das im
unstreitigen Tatbestand verortet
haben.

* auf letzte Seite

genau, die
Täuschung
über die
fehlende
Zahlungsberei-
tschaft ist
entscheidend

* Herr Müller hat über
seine wahre Identität
und seine Zahlungsbereitschaft
wichtig getäuscht.

Die Worte „zur Überzeugung“ und
„unstreitig“ passen nicht in einen
Satz. Eine Überzeugung bildet
sich das Gericht insbesondere im
Falle einer Beweiswürdigung,
wenn Sachverhalte streitig sind.
Wenn etwas unstreitig ist, muss
sich das Gericht darüber keine
Überzeugung bilden.

Die arglistige Täuschung des Herrn Müller berechtigt im konkreten Fall nicht nur zur Anfechtung des Kausalgeschäftes, sondern auch zur Anfechtung des Verfügungsgeschäftes. Die arglistige Täuschung wirkt sich auch auf die Verfügung aus.

Die Klägerin hat die Anfechtung gem. § 143 I BGB auch wirksam gegenüber Herrn Müller erklärt.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass Herr Müller das Anfechtungsschreiben von Herrn Rechtsanwalt Albrecht mit Inhalt, wie auf Blatt 8 der Akte erkennbar, zugegangen ist. Der Beklagte bestreitet die wirksame Anfechtungserklärung zulässig mit Nichtwissen gem. § 138 II ZPO.

Hier passt „zur Überzeugung“. Denn aufgrund des Bestreitens des Beklagten mit Nichtwissen (das ich im Unterschied zur Musterlösung für zulässig halte) muss hier eine Beweiswürdigung erfolgen.

Die Klägerin hat jedoch ein Schreiben des Rechtsanwalts Albrecht gerichtet an Herrn Müller vom 14.09.2008 vorgelegt. Gem. § 416 ZPO ergibt sich aus diesem Schreiben, dass eine Anfechtungserklärung betreffend alle Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem Vertragschluss mit Herrn Müller angefochten werden. Herr Albrecht war gem. § 164 I BGB berechtigt die Anfechtungserklärung für die Klägerin abzugeben.

Der Zugang des Schreibens ergibt sich für das Gericht ohne ernstliche Zweifel aus der Postzustellungsurkunde (Blatt 6 und 7 der Akte). Diese ist mit „Anfechtungsschreiben“ überschrieben und an Herrn Müller gerichtet. Eine Zustellung erfolgte nach der Urk. Zustellungsurkunde am 29.09.2008 um 12 Uhr.

Die Zustellung erfolgte an Frau Swantje Müller. Eine solche Zustellung an einen erwachsenen Familienangehörigen ist gem. § 178 I Nr. 1 ZPO zulässig.

(7)

Die einjährige Anfechtungsfrist des § 124 I BGB wurde mit dem Schreiben, welches am 29.09.2008 zuging, gewahrt.

Herr Müller hat das Auto am 28.07.2008 nicht wirksam an den Beklagten übereignet. Aufgrund der von der Klägerin wirksam erklärten Anfechtung, war Herr Müller kein Eigentümer des Autos.

Ein gutgläubiger Erwerb gem. § 932 I BGB scheidet aus. Der Beklagte war nicht gutgläubig.

Das Auto war nicht abhanden gekommen im Sinne des § 935 I 1 BGB. Ein Abhandenkommen setzt den unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes voraus. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Klägerin hat ihren unmittelbaren Besitz freiwillig an Herrn Müller herausgegeben. An diesem Umstand ändert auch die Täuschung des Herrn Müller nichts.

Wie die Parteien unstreitig vortragen, war die Klägerin als Halberin des Kfz eingetragen, sodass sich der Beklagte nicht mit Herrn Müller auf die Eigentumsübertragung einigen wollte.

Der Beklagte hat das Eigentum auch nicht von der Frau, die sich als vermeintliche Klägerin ausgab, gutgläubig gem. § 932 I BGB

Eine Prüfung von § 935 BGB ist an dieser Stelle doch gar nicht nötig.

erworben.

8

Er war in Bezug auf ihre vermeintliche Eigentümerstellung nicht gutgläubig. Er hat ^{gem. § 932 ff BGB} grob fahrlässig erkannt, dass die Sache nicht der Verkäuferin gehört.
Die Frau stellte sich unstrittig als die Klägerin dar. Der Beklagte durfte jedoch nicht auf die bloße Behauptung vertrauen, dass die vor ihm stehende Person, die wirkliche Halterin des Fahrzeuges ist.

Auch die Tatsache, dass sie mit dem Namen der Klägerin unterschrieben hat, ändert an diesem Umstand nichts. Der Beklagte hätte sich vielmehr vergewissern müssen, dass die vor ihm stehende Person die wirkliche Halterin des KfZ ist. Dies wäre ihm auch leicht durch das Vorzeigen des Personalausweises möglich gewesen.

Ja, ganz richtig.

Ohne eine solche Erkundungspflicht wäre es ansonsten jeder weiblichen Person möglich gewesen, sich als Halterin des Autos auszugeben, zumal sich in der Zulassungsbescheinigung Teil II auch kein Lichtbild befindet, was eine Identifikation ermöglichen würde.

Aus Sicht des Gerichts spricht für eine solche Nachforschspflicht in vorliegendem Fall auch, dass dem Beklagten das Fahrzeug deutlich unter Wert angeboten worden ist. Das hätte bei dem Beklagten zumindest den Verdacht erregen müssen, dass möglicherweise etwas nicht stimmt.

Der Wert des KfZ ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem Vertrag der Klägerin unter Hinzurechnung der Schwaden Löhne. Dort ist ein Nissan Micra ohne Berücksichtigung der Laufleistung und der Extras mit einem Preis von 8.250 € ohne Kennzeichensteuer angegeben.

Die Behauptung des Beklagten, dass das Fahrzeug weniger wert sei, ist nicht substantiiert vorgebracht. Die bloße Aussage, dass Auto entspreche nicht dem Wert der in der Schwachen Liste angegeben ist, kann den Beweis nicht widerlegen.

Für das Gericht ergibt sich auch aus den verkauften Kaufpreisen, die über 9.000€ lagen, dass ein Kaufpreis von 5.800€ deutlich unterhalb des marktüblichen Wertes liegt.

Der Beklagte übereignete das Auto wirksam an Frau Pieper gem. §§ 29 S. 1, 932 BGB. Frau Pieper war gutgläubig bezüglich der Eigentümersstellung des Berechtigten.

Das stimmt. Da der Beklagte aber nicht in den Papieren stand, hätte man hier erwähnen können, dass dies einem gutgläubigen Erwerb von einem Händler nicht entgegensteht, weil dieser idR nicht eingetragen ist. Hätte dieser Absatz aber nicht zum nachfolgenden Punkt 2 (wirksame Verfügung) gehört?

2. Der Beklagte hat über das oben genannte Kfz verfügt. Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf die Veränderung, Übertragung oder Aufhebung eines bestehenden Rechts gerichtet ist. ~~Der Beklagte hat das Eigentum an~~ Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

3. Der Beklagte war kein Eigentümer des Kfz und ~~handelt~~ verfügte als Nichtberechtigter.

4. Die Verfügung ist gegenüber der Klägerin wirksam. Frau Pieper hat gutgläubig Eigentum an dem Auto erlangt.

5. Der Beklagte hat durch die Verfügung
7.950 € erlangt.

(10)

Sie übergehen hier den
Einwand des Beklagten, dass
er Umsatzsteuer habe abführen
müssen.

III.

Der Vollstreckungsschutzantrag des Beklagten
nach § 712 I 1 ZPO hat keinen Erfolg.
Der Beklagte trägt nicht vor, warum sich für
dihn ersetzbarer Nachteil aus der vorläufigen
Vollstreckung des Urteils entstehen würden.

An dieser Stelle hätte das Gericht gem.
§ 139 I ZPO darauf hinweisen müssen,
dass der Vortrag nicht hinreichend
substantiiert ist und es deshalb noch eines
weiteren Vortrages bedurft hätte.

Dass der Vollstreckungsschutzantrag
mangels Vortrags dazu keinen Erfolg
hat, ist völlig richtig. Der nächste
Absatz ist aber verwirrend. Wenn Sie
meinen, dass es eines Hinweises
bedurft hätte (was ich nicht so sehe,
was aber sicher vertretbar ist), dann
hätte das Gericht nicht entscheiden
dürfen, sondern hätte die mündliche
Verhandlung wiedereröffnen müssen.
Das ist aber gerade nicht geschehen,
sie schreiben ja ein Urteil und müssen
das auch. Also bitte nicht schreiben,
dass das Gericht einen Hinweis hätte
geben müssen. Außerdem steht im
Bearbeiterhinweis, dass Hinweise, so
denn solche für erforderlich gehalten
werden, ohne Erfolg erteilt wurden.

IV.

1. Die Entscheidung über die Zinsen beruht
auf §§ 291 S. 1, 299 I BGB.
Die Klägerin hat nichts dazu vorgebracht,
woraus sich ein erhöhter Zinsanspruch ergibt.

Das Gericht hätte die Klägerin darauf
hinweisen müssen, dass weitere Sachvortrag
erforderlich ist, aus dem sich ergibt, dass
ihr ein höherer als der gesetzliche Zinssatz
zusteht.

Zinsen gehören ja noch zum materiellen
Anspruch. Prüfen Sie das also noch,
bevor Sie zu den Nebenentscheidungen
kommen (Kosten und vorl.
Vollstreckbarkeit).

wie eben.

2. Die Entscheidung über die Kosten beruht
auf § 92 I Nr. 1 ZPO.

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

(11)

Völmer

Lauber

Heidemann

* Die Erklärung wurde gegenüber Herrn Müller erklärt. Dieser war kein Stellvertreter des Herrn Frecksam. Der Klägerin kam es erkennbar darauf an, ~~aber~~ vor ihr stehenden Reversen das Eigentum an dem Kfz zu übertragen.

Diese Erklärung hat die Klägerin mit Schreiben ihres Anwalts Herrn Albrecht vom 14.09.2008 wirksam angefochten.

Votum:

Schöne Klausur! Rubrum und Tenor tadellos. Der Tatbestand ist gut lesbar, wenn auch ein wenig sehr knapp. Hierdurch gehen einige Einzelheiten bei den beiden Verkaufsvorgängen, auf die es hier „ankommt“ verloren. Vgl. dazu auch die Musterlösung. Entscheidungsgründe sind gut, auch mit richtiger Schwerpunktsetzung, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung des gutgläubigen Erwerbs.

11 Punkte.